Gemeindewerke Großkrotzenburg 10000357.1	
	Netzgebiet Gemeinde Großkrotzenburg gesamt
Gesetz / Verordnung	**Grundversorgungspflicht**: §36 Abs. 2 EnWG (2) Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energie-versorgungs-unternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen treffen. Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäfts-tätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Stand	**Jahr 2024**

Im oben genannten Netzgebiet ist die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH als Grundversorger festgestellt.

Die Grundversorgungspflicht gilt vom 01.01.2025 bis 31.12.2027.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt am 01.07.2027